



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2249**

A07/1

15. Februar 2024  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
P 1603-3/2023-24030 - IV A 1

Frau Otto  
Telefon 0211 4972-2796

**Vorlage**  
**an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie bei teilzeitbeschäftigten**  
**Ruheständlern**

**Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am**  
**20.02.2024**

Aufgrund der Bitte der Fraktion der FDP wird zu dem Thema „Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie bei teilzeitbeschäftigten Ruheständlern“ wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Gesetzentwurf über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes soll die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Um Verzögerungen bei der Übertragung des Tarifergebnisses möglichst gering zu halten, hat die Landesregierung unter Vorbehalt und im Vorgriff auf die Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Sonderzahlungen veranlasst.

Der Gesetzentwurf und der entsprechende Abschlagszahlungserlass sehen vor, dass die jeweilige Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den jeweils Berechtigten aus öffentlichen Kassen nur einmal gewährt wird.

Für den Fall, dass ein Anspruchsberechtigter mehrere Ansprüche auf eine Sonderzahlung aus verschiedenen Rechtsverhältnissen im öffentlichen Dienst aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

tarifvertraglicher Grundlage hat, sind Konkurrenzregelungen getroffen worden.

Dabei gilt, dass

- der Anspruch aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht,
- beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Ruhegehaltsempfängerin oder Ruhegehaltsempfänger vorgeht sowie
- im Übrigen der Anspruch aus dem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus dem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

Da Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Sonderzahlung nur in Höhe des Ruhegehalts- bzw. Anteilssatzes zusteht, wird unterstellt, dass der Anspruch aus dem Aktivverhältnis in der Regel höher sein wird als der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger. Entsprechendes gilt für die Konkurrenzen zwischen den Rechtsverhältnissen als Ruhegehaltsempfängerin oder Ruhegehaltsempfänger und als Hinterbliebene bzw. Hinterbliebener.

Soweit die Sonderzahlung aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer ist als die Sonderzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis, wird der Differenzbetrag auf Antrag bei dem nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt.

Sollte entgegen der vorgenannten Regelungen eine Sonderzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis gewährt worden sein, wird diese Zahlung auf die Sonderzahlung aus dem eigentlich vorrangigen Rechtsverhältnis angerechnet.

Damit wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte im Ergebnis den Betrag aus dem Rechtsverhältnis mit dem höchstmöglichen Anspruch erhalten, aber keine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen erfolgt.



Dr. Marcus Optendrenk